

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 18

Rubrik: DU hast das Wort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bulgarien

Der regelmäßige Militärdienst gilt als abgeleistet, wenn ein Militärpflichtiger drei Jahre lang ununterbrochen als Angehöriger des Arbeitsdienstes im Untertagebergbau gearbeitet hat. Dasselbe gilt zu Gunsten der Absolventen von bergbau-technischen Lehranstalten, wenn sie an einer dreimonatigen Wehrübung teilgenommen und drei Jahre lang ununterbrochen ihrer Vorbildung entsprechend unter Tage tätig waren. Wird die Untertagearbeit vor Ablauf von drei Jahren aus eigener Schuld abgebrochen, so ist der allgemeine Militärdienst nachträglich ungestrichen.

Durch Änderung des Gesetzes über den allgemeinen Militärdienst vom 7. Februar 1958 wird u.a. der Ministerrat ermächtigt, «bei besonderer Notwendigkeit» die Bildung von Truppen beim Ministerium für Innere Angelegenheiten zu beschließen. Wenn ein «dringendes Bedürfnis» besteht, kann der Ministerrat für die Ableistung des regulären Militärdienstes durch Studierende einiger Hochschulen und mittleren Lehranstalten bzw. einiger Fachrichtungen derselben abweichende Fristen und Formen bestimmen.

*

Tschechoslowakei

Das Oberkommando der tschechoslowakischen Armee hat die Abschaffung der nach sowjetischem Vorbild geschnittenen Uniformen angeordnet und zudem die Wiedereinführung der vor dem Kriege üblichen Rangabzeichen verfügt. Die neuen Uniformen der tschechoslowakischen Armee werden demnach künftig khakifarben sein und nicht mehr olivgrün. Sie werden auch keine Epauletten, keine Fangschnüre und keine Hosenlitzen mehr aufweisen. Gleichfalls werden Knöpfe und die den Rang bezeichnenden Farben geändert werden. Die in sowjetischem Stil geschnittenen Uniformen mit den breiten Epauletten und den streifenförmigen Rangabzeichen wurden gleich zu Anfang der fünfziger Jahre bei der Armee der CSSR eingeführt, im Anschluß also an die kommunistische Machtübernahme im Februar 1948. Die neuen Uniformen würden innerhalb eines Jahres eingeführt werden und die ehemaligen Rangabzeichen würden ab Oktober 1965 an die Stelle der gegenwärtig verwendeten Streifen treten.

DU hast das Wort

Wie breit ist der Graben zwischen Offizier und Soldat?

(Siehe Nr. 12, 13 und 16/1964)

Die Auffassung des Wm. R. Munz läßt vermuten, daß er und seine Soldaten schlechte Erfahrungen gemacht haben. Daß dies vorkommen kann, ist nicht abzustreiten, aber dennoch bedauerlich. Seine Ausführungen haben aber in einigen Punkten offene Türen eingerannt. Ich will hier nicht auf alle Punkte eintreten, einen jedoch will ich aufgreifen. Ich bin überzeugt, daß die Klassenunterschiede nicht durch die Kleider, sondern durch das Verhalten zum Ausdruck gebracht werden. Das Verhalten aber ist eine Charaktersache. Eine andere Angelegenheit ist das Tragen des zweckentsprechenden Kleides.

Je nach Funktionsstufen im zivilen und politischen Leben sind die Menschen-

gruppen oder vor allem Exponenten davon, aus ihrer Stellung heraus gehalten, im dunklen Kleid, im Straßenanzug oder im Arbeitskleid ihren Pflichten nachzugehen. Das ist selbstverständlich, aber es sagt nichts aus über den Menschen als Führer oder Geführten.

Aehnlich verhält es sich in unserer Armee, mit dem Unterschied, daß wir unsere Truppe, aus bekannten Gründen, nicht mit mehreren Anzügen ausrüsten können. So tragen den die Offiziere, als Exponenten ihrer Einheiten, den «feineren» Stoff, was sie aber keineswegs eine «Klasse» höher stellt. Das DR hat dem Offizier die Möglichkeit geboten, während der Arbeit die Leih-Uniform zu tragen, d.h. der Chef trägt den gleichen «hölzernen» Anzug, wie seine Uof. und Soldaten. Davon machen in unseren Einheiten fast alle Offiziere Gebrauch, und das scheint mir richtig.

Ist damit der Graben schmäler geworden? Wir hoffen es! Ist er überhaupt heute wirklich noch so groß? Ich glaube nicht!

Bestimmt war das germanische Beispiel nie schweizerisch! Davon ist man aber, ohne Verlust an Disziplin, seit General Guisan in unserer Armee beträchtlich abgekommen. Die neue Generation Offiziere (dazu zähle ich mich) wird in der uns eigenen Richtung weiterschreiten und auch entsprechend ausgebildet. Wir sehen in unseren Uof. und Soldaten keine «Untertanen der mittelalterlichen Ständeordnung», sondern gleichverpflichtete schweizerische Wehrmänner, die verantwortungsbewußt ihre Aufgabe erfüllen. Wir sind stolz auf unsere Männer, und wir wollen für jeden nicht nur Führer und Chef, sondern Kamerad und Eidgenosse sein! Oblt. H. Müller

*

Ich vertrete die Ansicht, man sollte die Kameradschaft, die bei der außerdienstlichen Tätigkeit in allen militärischen Verbänden üblich ist, auch im Militär-

dienst pflegen; die Disziplin leidet darunter nicht, und der Graben wäre weg. Dieser Graben ist jedoch nicht so groß, wie noch vor 10 Jahren, doch sollte er ganz zugedeckt werden. Als Beispiel gilt der UOV, wo alle Grade in Kameradschaft an militärischen Übungen teilnehmen.

E. B. in Z.

Militärische Grundbegriffe

Der Instruktionsdienst

Der Zweckartikel der schweizerischen Bundesverfassung, der Artikel 2, weist dem Bund – und damit unserer Armee – insbesondere eine zweifache Zweckbestimmung zu:

- die Behauptung der **Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen**;
- die **Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern** des Landes.

Diese doppelte Aufgabe, die von Art. 195 der Militärorganisation unverändert übernommen wurde, bedeutet eigentlich nichts anderes als eine moderne Form des wesentlichen Inhalts des Bundesvertrags von 1291. Sie ist maßgebend für Verwendung und Einsatz des Heeres, sei es, daß diese unmittelbar zur Erreichung der beiden Zwecke eingesetzt wird indem sie einem äußern oder innern Feind entgegentritt, sei es, daß sie sich in der Form ihrer Ausbildungssarbeit auf die Erfüllung dieser Aufgaben vorbereitet. Diese beiden Möglichkeiten: der aktive Einsatz der Armee zur **direkten** Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Obliegenheiten und ihr **indirekter** Einsatz im Ausbildungsdienst, finden ihren gesetzlichen Ausdruck (Art. 8 der Militärorganisation in der Unterteilung der schweizerischen Wehrpflicht) in:

- a) Die Leistung von **Instruktionsdienst** (Ausbildungsdienst im Frieden);



Normandie, 6. Juni 1944.

Das Gesicht des Krieges

Im Augenblick dieser Aufnahme war die Landung bereits geglückt. Ungeheure Mengen von Menschen und Material wurden herangeschleppt. Ringier